

## Impfstoffbestellung für erste Augustwoche bis kommenden Dienstag veranlassen

Der Bund liefert in der ersten Augustwoche (KW 31) Impfstoffe von Biontech/Pfizer, Astrazeneca und Johnson & Johnson für die Arztpraxen aus. Im Zuge des umgestellten Bestellverfahrens, durch das die Impfstoff-Bestellungen künftig zwei Wochen im Voraus bei den Apotheken einzureichen sind, ist die **Bestellfrist für die Woche vom 2. bis 8. August bereits am kommenden Dienstag, 20. Juli, 12.00 Uhr.**

Geben Sie dazu auf getrennten Rezepten für die Erst- und Zweitimpfung wie bisher impfstoffspezifisch an, wie viele Impfstoffdosen von Biontech/Pfizer, Astrazeneca und Johnson & Johnson Sie pro Arzt in der KW 31 benötigen. Es gibt keine Vorgaben zu Höchstbestellmengen. Der Bund geht davon aus, dass alle Bestellungen bedient werden können. Bundesgesundheitsministerium und Großhandel werden nach Eingang aller Bestellungen den Bedarf erfassen und die Zuteilung vornehmen, hieß es vom BMG. Sobald dies erfolgt ist, informieren die Apotheken die Arztpraxen, mit wie vielen Dosen sie in der ersten Augustwoche rechnen können. Die Rückmeldung ist für Dienstag, 27. Juli, vorgesehen.

## Neue Impfverordnung: Vergütung für Impfcertifikate angepasst

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit Wirkung zum 8. Juli 2021 die Vergütungsregelung für das Ausstellen von Impfcertifikaten durch Änderung der Coronavirus-Impfverordnung angepasst. Für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden, kann die Erstellung eines Impfcertifikats (Pseudo-GOP 88352) nur noch mit sechs Euro abgerechnet werden (vorher 18 Euro). Die Vergütung gilt pro Impfcertifikat-Erstellung. Auch Apotheken sind von der Absenkung der Vergütung betroffen und erhalten für die Zertifikatsausstellung ebenfalls nur noch sechs Euro.

### Übersicht: Vergütung des COVID-19-Impfcertifikats

| Pseudo-GOP   | Leistung gemäß Corona-Impfverordnung  | Vergütung |
|--|---|-----------|
| <b>Impfcertifikat für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden</b>       |   |           |
| 88350  | Ausstellung eines Impfcertifikats   | 6 Euro    |
| 88351  | Ausstellung eines Impfcertifikats automatisiert mithilfe des PVS-Systems  | 2 Euro    |
| <b>Impfcertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden</b> |   |           |
| 88352  | Ausstellung eines Impfcertifikats   | 6 Euro    |
| 88353  | Ausstellung eines Impfcertifikats für die Zweitimpfung, wenn dieselbe Praxis in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang das Zertifikat für die Erstimpfung erstellt hat | 6 Euro    |



## Was ist wann wie abzurechnen? – Überblick über verschiedene Konstellationen

1. Patient wurde in der eigenen Praxis erstgeimpft. Die Zweitimpfung erhielt er im Impfzentrum. Praxis soll beide Impfbzertifikate erstellen.
  - Zertifikat für Erstimpfung: 88351, wenn Zertifikat über PVS erstellt wird (2 Euro)
  - Zertifikat für Zweitimpfung: 88353, da nachträgliche Ausstellung für „fremde“ Zweitimpfung (6 Euro)
2. Patient erhielt die erste Impfung im Impfzentrum und vier Wochen später die zweite Impfung in der Praxis. Beide Zertifikate werden in der Praxis mittels PVS ausgestellt.
  - Zertifikat für Erstimpfung: 88352, da nachträgliche Ausstellung für „fremde“ Erstimpfung (6 Euro)
  - Zertifikat für Zweitimpfung: 88351 (2 Euro)
3. Patient erhielt die erste und zweite Impfung im Impfzentrum. Beide Zertifikate werden nachträglich in der Praxis mittels PVS ausgestellt.
  - Zertifikat für Erstimpfung: 88352 (6 Euro)
  - Zertifikat für Zweitimpfung: 88353 (6 Euro)
4. Patient erhielt erste und zweite Impfung in der Praxis. Beide Zertifikate werden in der Praxis mittels PVS ausgestellt.
  - Zertifikat für Erstimpfung: 88351 (2 Euro)
  - Zertifikat für Zweitimpfung: 88351 (2 Euro)

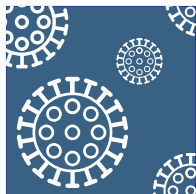
**Hinweis:** Für die Ausstellung der Impfbzertifikate ist immer der unmittelbare persönliche Kontakt notwendig.

## Wohin mit überschüssigem Impfstoff?

Fast zwei Drittel der Menschen in Nordrhein-Westfalen sind bereits mindestens einmal gegen das Coronavirus geimpft. Das Robert Koch-Institut weist für NRW die Gesamtzahl bisher verabreichter Impfungen mit über 19,2 Millionen aus. 62,4 Prozent der NRW-Bevölkerung haben die Erstimpfung erhalten. Die Quote der vollständig Geimpften liegt bei 47,8 Prozent.

Auch die Praxen spüren derzeit, dass die Nachfrage nach Impfungen nachlässt oder Termine abgesagt werden. Das hängt zum Teil mit der Urlaubszeit zusammen, aber auch damit, dass es nun sehr viel mehr Impfangebote außerhalb der Praxen gibt – etwa ohne vorherige Terminbuchung in den Impfzentren oder im Rahmen von dezentralen Aktionen der Kommunen.

Viele Praxen stellen sich daher die Frage, wie mit Impfstoffdosen, die absehbar nicht mehr verimpft werden können – zum Beispiel auch deshalb, weil die Praxis selbst urlaubsbedingt vorübergehend schließt – zu verfahren ist.



# KVNO Praxisinformation

16. JULI 2021

## Haltbarkeitsangaben der Hersteller

Die in der EU zugelassenen Corona-Impfstoffe können problemlos zwischen einem und sechs Monate im Kühlschrank aufbewahrt werden. Hier eine Übersicht zu Haltbarkeit und Lagerung, basierend auf den Angaben der Hersteller:

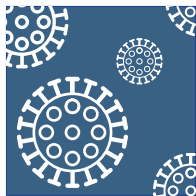
|                                  | COMIRNATY<br>BIONTECH  | SPIKEVAX<br>MODERNA  | VAXZEVRIA<br>ASTRAZENECA                          | COVID-19 VAC.<br>J&J / JANSSEN              |
|----------------------------------|--|--|---|---|
| Art des Impfstoffes              | mRNA   | mRNA   | Vektor  | Vektor                                      |
| Lagerung                         | -90 bis -60° C: 6 Monate<br>davon:<br>-25 bis -15° C: 2 Wochen | -25 bis -15° C: 7 Monate<br>nicht auf Trockeneis<br>nicht < -40° C | 2 bis 8° C: 6 Monate                              | -25 bis -15° C: 2 Jahre                     |
| Im Kühlschrank<br>bei 2 bis 8° C | 1 Monat  | 1 Monat<br>bis zu 12 h<br>bei 8 bis 25° C                          | 6 Monate  | 3 Monate                                    |
| Nach Anbruch*                    | verdünnt: 6 h<br>bei 2 bis 30° C                               | 6 h bei 2 bis 25° C  | 48 h bei 2 bis 8° C<br>einmalig bis 30° C für 6 h | 6 h bei 2 bis 8° C<br>bei bis 25° C für 3 h |

\*unverzögerlicher Verbrauch. Längere Aufbewahrung liegt in der Verantwortung des Anwenders

## Weitergabe von Impfstoffen möglich

Auch die Weitergabe an andere Praxen oder zum Beispiel die Urlaubsvertretung ist nun rechtlich möglich. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat am 12. Juli eine Allgemeinverfügung erlassen, die die flächendeckende Verteilung von Corona-Impfstoffen an Arztpraxen und Betriebsärzte neu regelt. Darin sind unter Punkt 5.3 Ausnahmenvorschriften zur flexiblen Verteilung von Impfstoffdosen vor Ort aufgeführt. Arztpraxen können demnach ab sofort Impfstoffdosen, die sie selbst nicht mehr verimpfen können, unentgeltlich an die in der Impfverordnung des Bundes aufgeführten Leistungserbringer „in räumlicher Nähe“ abgeben – also an andere Arztpraxen, Betriebsärzte und Impfzentren. Das Impfbehör kann, muss aber nicht mitgegeben werden. Damit soll ein Verwurf von Impfstoffen verhindert werden. Das BMG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Weitergabe unter Einhaltung der Transportvorgaben – insbesondere bei mRNA-Impfstoffen – erfolgen muss (vgl. **Herstellerangaben**).

Die KV Nordrhein versucht derzeit in Erfahrung zu bringen, was Arztpraxen in Bezug auf Impfstoffe zu beachten haben, deren Haltbarkeit abgelaufen ist oder für die sich keine weiteren Abnehmer finden. Wir werden Sie informieren, sobald wir hierzu rechtssichere Aussagen erhalten.



## STIKO: Impfung von Genesenen bereits nach vier Wochen möglich

Der Beschluss der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur 8. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung enthält neben dem heterologen Impfschema bei AstraZeneca auch Anpassungen zur Impfung von Personen, die eine gesicherte symptomatische SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben. Sie sollen unabhängig vom Alter zunächst nur eine Impfstoffdosis erhalten, in der Regel sechs Monate nach der Infektion. „Die derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten belegen eine Schutzwirkung für mindestens 6–10 Monate nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion“, so die STIKO.

Nach der neuen STIKO-Empfehlung ist die Impfung auch schon vier Wochen nach dem Ende der COVID-19-Symptome möglich, wenn zum Beispiel eine Exposition gegenüber künftig auftretenden Virusvarianten gegeben ist, gegen die eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion keinen ausreichenden Schutz mehr bietet.

Nach gesicherter asymptomatischer SARS-CoV-2-Infektion könne die Impfung ebenfalls bereits ab vier Wochen nach der Labordiagnose erfolgen.



Epidemiologisches Bulletin Nr. 27/2021 vom 8. Juli 2021 (PDF, 1.2 MB)



## Bürgertest: Für Vergütung ab 1. August Registrierungsanfrage zur CWA-Anbindung vorerst ausreichend

In unserer **KVNO-Praxisinformation vom 12. Juli** haben wir Sie darüber informiert, dass Praxen und beauftragte Teststellen ab 1. August nur noch dann Bürgertests abrechnen dürfen, wenn sie an die Corona-Warn-App (CWA) angeschlossen und technisch dazu in der Lage sind, Testergebnis und Testzertifikat an die CWA zu übermitteln. Um das von T-System betriebene CWA-Schnelltestportal sicher zum 1. August nutzen zu können, empfahl der Bund allen Praxen und Teststellenbetreibern, die noch keine Anbindung an die CWA haben, sich bis 14. Juli bei T-Systems dafür zu registrieren.

Nach Intervention durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung wegen des kurzen Umsetzungszeitraums hat das Bundesgesundheitsministerium nun erklärt, dass vorerst die Vorlage der Registrierungs-Anfrage für das Schnelltestportal ausreicht, um ab August durchgeführte Bürgertests weiterhin vergütet zu bekommen. Dafür werde T-Systems zeitnah nach Eingang der Registrierung eine Bestätigung erstellen. Die E-Mail-Adresse für Ihre Registrierungsanfrage lautet: [registrierung.labore.Pandemietest@t-systems.com](mailto:registrierung.labore.Pandemietest@t-systems.com)



# KVNO Praxisinformation

16. JULI 2021

**Hinweis:** Die in unserer Praxisinformation vom 12. Juli mitgeteilte Registrierungsadresse enthielt einen Fehler. Die hier angegebene Adresse ist richtig.

## Weitere Informationen

Für Fragen zur Registrierung und zur Bedienung des Schnelltestportals hat T-Systems eine Hotline eingerichtet. Zu erreichen ist sie montags bis sonntags von 6 bis 20 Uhr unter der Telefonnummer 0620 – 2274 3730. Als Kassenärztliche Vereinigung sind wir für Bereitstellung, technische Anbindung und Nutzung der CWA nicht zuständig. Fragen dazu können wir daher nicht beantworten. Informationen erhalten Sie hier:

Informationen für Schnelltestpartner



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:  
Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

### Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

[https://twitter.com/kvno\\_aktuell](https://twitter.com/kvno_aktuell)

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>